

Gemeinde Vollersode

Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“

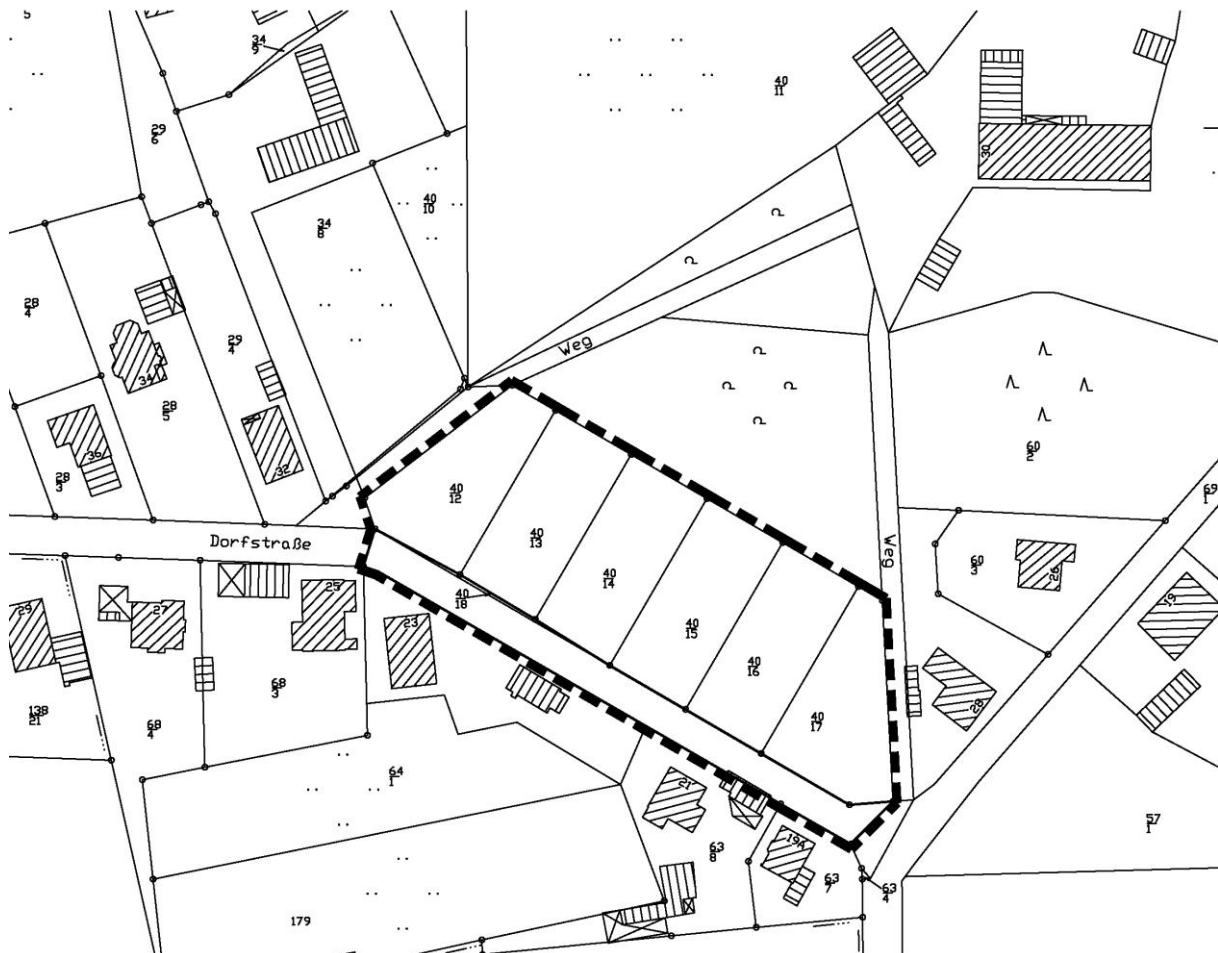
(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. 13a Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch)

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Vollersode hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Im Dorfe“ sowie dessen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der ca. 7.195 m² große Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich der Dorfstraße im Ortsteil Wallhöfen.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist dem nachfolgendem Übersichtsplan und die konkrete Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



(Grundlage der Präsentation sind die Angaben des amtlichen Vermessungswesens; die Verwendung entspricht § 5 NVerMG.)

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13b Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt dieser Entwurf mit der Begründung in der Zeit vom

12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023

öffentlich aus.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von einem Umweltbericht (§ 2a BauGB) abgesehen wird.

Öffentliche Auslegung

In dieser Zeit können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2022, während der Dienststunden im Rathaus Hambergen, Bauabteilung, Zimmer 2.17, Bremer Str. 2, 27729 Hambergen, von jedermann eingesehen werden.

Auslegung durch Veröffentlichung im Internet

Zusätzlich sind die Entwürfe mit Begründungen zu jedermanns Einsicht im Internet unter der Adresse

[https://www.instara.de/leistungen/kundenportal/Gemeinde Vollersode](https://www.instara.de/leistungen/kundenportal/Gemeinde_Vollersode)

während der Auslegungsfrist abrufbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail (rathaus@hambergen.de), Fax (0 47 93 / 78-70 29) oder über das Kontaktformular auf der Homepage der Samtgemeinde Hambergen www.hambergen.de vorgebracht werden. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt diese auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Vollersode, den 02.06.2022

Die Bürgermeisterin:

gez. Greff